

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 14.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 5:  
**Willensmängel und Anfechtung (III)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

## Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Der Tatbestand des § 119 Abs. 2 BGB
  - Sachen im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB
  - Der Vorrang des Gewährleistungsrechts
- Problemfälle der Anfechtung nach § 119
  - Unterschriften unter nicht gelesene Urkunden
  - Kalkulationsirrtümer
  - Rechtsfolgenirrtümer

## Der Sachbegriff des § 119 Abs. 2

- Sache iSv § 119 Abs. 2 ≠ Sache iSv § 90 BGB
  - Sache im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB ist jeder Gegenstand, auf den sich das Geschäft bezieht.
  - Also: Auch Eigenschaften von Rechten z.B. Fälligkeitstermin, Betrag oder Höhe der Zinsen bei Kauf einer Forderung.

## Fall

K kauft ihrer Freundin V eine Perlenkette zum Preis von € 1.000,- ab. K und V gehen davon aus, dass die Kette aus echten Perlen besteht. Zweieinhalb Jahre, nachdem V ihr die Kette übergeben hat, stellt K fest, dass es sich bei den Perlen um Imitationen aus Kunststoff handelt. K erklärt daraufhin, sie wolle an den Kaufvertrag nicht mehr gebunden sein und verlangt von V den gezahlten Kaufpreis zurück. V meint, nach so langer Zeit seien alle Rechte der K verjährt.

## Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 346 Abs. 1 BGB

- Rücktrittsrecht: §§ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5 BGB
  - Die Kette ist mangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB
- Rücktrittserklärung (+)
- Aber: Rücktritt unwirksam nach §§ 218 Abs. 1 S. 2, 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB!

## Lösung (II)

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 1.  
Alt.

- Etwas erlangt (+)
- Durch Leistung der K (+)
- Ohne Rechtsgrund?
  - Rechtsgrund: Kaufvertrag
  - Wegen Anfechtung nach § 142 Abs. 1 BGB  
nichtig? → Tatbestand des § 119 Abs. 2 BGB  
wäre erfüllt, aber die kaufrechtliche  
Gewährleistung hat Vorrang!

## Der Vorrang des Gewährleistungsrechts

- In Fällen mangelhafter Leistungen eines Verkäufers ist neben dem Tatbestand des § 434 BGB regelmäßig auch der Tatbestand des § 119 Abs. 2 BGB erfüllt.
- Das Gewährleistungsrecht (§§ 434, 437 BGB) hat in diesen Fällen Vorrang.
  - Der Käufer kann also nicht anfechten.
  - Auch der Verkäufer kann nicht anfechten, um seine Gewährleistungspflicht zu beseitigen.
- Die Anfechtung nach §§ 119 Abs. 1 oder 123 BGB ist möglich, auch wenn § 434 BGB eingreift.
  - Bsp.: Verkäufer verschweigt, das PKW Unfallwagen ist. Käufer kann nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten ODER die Rechte aus § 437 BGB geltend machen.

## Unterschrift unter nicht gelesene Urkunden

- Bei einer Urkunde, die von eigenen Hilfspersonen geschrieben wurde
  - Der Sekretär der U tippt versehentlich den Preis € 4,00 statt € 400,- in ein Angebotsschreiben. U unterschreibt und schickt den Brief ab.
  - Anfechtung wg. Inhaltsirrtum
- Bei einer Urkunde, die vom Vertragspartner vorgelegt wird
  - M will Wohnung von V mieten. V sendet einen Mietvertrag zu, zu dem eine Hausordnung gehört. M unterschreibt, ohne die Seite mit der Hausordnung gesehen zu haben.
  - Grds. keine Anfechtung, außer bei bestimmten Vorstellungen des Unterzeichners oder ungewöhnlichen Bestimmungen.



## BGHZ 139, 177 (vereinfacht)

Das Staatliche Bauamt Bielefeld schreibt sehr umfangreiche Tischlerarbeiten in einem vom Land Nordrhein-Westfalen errichteten Neubau aus. Tischler T reicht ein Angebot ein, das einen Pauschalpreis von € 150.000,- ausweist. Das Angebot geht beim Bauamt am 15.4.1993 ein. Am 28.4.1993 schreibt T an das Bauamt: „Wir müssen Ihnen zu unserem Bedauern mitteilen, dass uns bei der Kalkulation unseres Angebots ein Fehler unterlaufen ist. Infolge eines EDV-Fehlers wurden Transport- und Montagekosten irrtümlich nicht einberechnet. Wir bitten deshalb, unser Angebot aus der Wertung zu nehmen und den Auftrag anderweitig zu vergeben“. Das Bauamt weist am 13.5. (nach Ende der Ausschreibungsfrist) den Versuch, das Angebot zurückzuziehen, zurück und erteilt T den Auftrag, die ausgeschriebenen Arbeiten zum Pauschalpreis von € 150.000,- auszuführen. *Muss T den Auftrag ausführen?*

## BGHZ 139, 177

Anspruch Land → T aus § 631 Abs. 1 BGB

- Vertragsschluss:
  - Angebot des T
  - Annahmeerklärung des Landes (rechtzeitig nach § 148 BGB)
  - Anfechtung durch T?
  - BGH: Auch der erkannte Kalkulationsirrtum ist kein Anfechtungsgrund

Gegenanspruch T → Land aus § 280 Abs. 1 iVm §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB?

- Vorvertragliches Schuldverhältnis (+)
- Pflicht zum Hinweis auf den Irrtum / zur Nichtannahme des Angebots? (im Fall: -)

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 14.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 5:  
**Willensmängel und Anfechtung (IV)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>